

Investmentfondsbesteuerung

Auswirkungen des Investmentsteuerreformgesetzes auf Verträge bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Welche Regelungen gelten seit dem 01.01.2018 im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG)?	1
2	Besteuerung auf Fondsebene - was heißt das?	2
3	Welche Auswirkungen hat die Besteuerung auf Fondsebene auf die Verträge bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen?	2
4	Wie wird die Besteuerung auf Fondsebene kompensiert? Was bedeutet Teilfreistellung?	2
5	Was muss ich tun, um die Teilfreistellung zu erhalten?	2
6	Wie wirkt sich die Teilfreistellung konkret aus?	2
7	Was gilt bei einem erteilten Freistellungsauftrag bzw. bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung?	3
8	Wann darf die Teilfreistellung nicht angewendet werden?	3
9	Wo sehe ich den Teilfreistellungsbetrag?	3
10	Fonds Anpassungen der Deka zum 01.01.2018	3

1 Welche Regelungen gelten seit dem 01.01.2018 im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG)?

Seit dem 01.01.2018 gilt in Deutschland eine neue Investmentfondsbesteuerung und damit eine geänderte Besteuerungssystematik. Ziel der Reform ist es, die im alten Steuerrecht bestehende Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Fonds zu beseitigen. Während bisher inländische Fonds von der Kapitalertragsteuer befreit sind, werden die von ausländischen Fonds vereinnahmten Dividenden mit Kapitalertragsteuer belastet. In Zukunft sollen inländische und ausländische Fonds steuerlich gleich behandelt und damit das deutsche Investmentsteuerrecht EU-Rechtskonform ausgestaltet werden.

Die Gesetzesänderung hat auch Auswirkungen auf Verträge der Sparkassen-Versicherung Sachsen, in denen die Überschussbeteiligung und/oder der komplette Sparbeitrag in Fonds investiert wird. Auf der Fondsebene wird eine Körperschaftsteuer von 15 % auf inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge eingeführt (§ 6 Abs. 2 bis 5 InvStG n.F.). Als Ausgleich reduziert sich bei einer Auszahlung aus dem Versicherungsvertrag der steuerpflichtige Unterschiedsbetrag um 15 %, soweit er aus seit dem 01.01.2018 erzielten Investmenterträgen nach § 16 des InvStG n.F. stammt (sog. Teilfreistellungsverfahren).

Die Sparkassen-Versicherung Sachsen berücksichtigt diesen reduzierten Ertrag bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer.

2 Besteuerung auf Fondsebene - was heißt das?

Auf bestimmte Erträge aus inländischen Kapitalbeteiligungen (inländische Dividenden, inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien) wird seit dem 01.01.2018 eine 15 %-ige Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) erhoben. Diese Steuer ist direkt von der Fondsgesellschaft abzuführen.

Zinseinnahmen, Termingeschäfte, Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren usw. bleiben weiter steuerfrei.

3 Welche Auswirkungen hat die Besteuerung auf Fondsebene auf die Verträge bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen?

Auswirkungen ergeben sich auf alle Verträge, in die nach dem 31.12.2017 Erträge aus Fonds fließen. Das gilt für Bestandsverträge und für alle nach dem 31.12.2017 neu abgeschlossenen Verträge, in denen die Überschussbeteiligung und/oder der komplette Sparbeitrag in Fonds investiert wird.

Die Besteuerung auf Fondsebene bewirkt geringfügig reduzierte Ausschüttungen bzw. geringfügig niedrigere Fondskursgewinne auf Seiten der Versicherungsverträge. Diese Reduzierungen sind jeweils abhängig davon, wie hoch die Erträge aus inländischen Dividenden oder inländischen Immobilien des Fonds sind.

4 Wie wird die Besteuerung auf Fondsebene kompensiert? Was bedeutet Teilfreistellung?

Als Ausgleich für die Besteuerung auf Fondsebene reduziert sich bei einer Auszahlung der Versicherungsleistung der steuerpflichtige Unterschiedsbetrag um 15 %, soweit er aus ab dem 01.01.2018 erzielten Investmenterträgen nach § 16 des InvStG n.F. stammt (sog. Teilfreistellungsverfahren, Vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n.F.).

Die Teilfreistellung reduziert damit die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer (KESt) und wird bei jeder Fälligkeit einer KESt durch die Sparkassen-Versicherung Sachsen automatisch ermittelt und berücksichtigt.

5 Was muss ich tun, um die Teilfreistellung zu erhalten?

Sie müssen dafür nichts tun. Die Teilfreistellung wird von uns automatisch bei jeder kapitalertragsteuerpflichtigen Auszahlung ermittelt und vom Kapitalertrag abgezogen.

6 Wie wirkt sich die Teilfreistellung konkret aus?

Die Teilfreistellung reduziert den steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag, der als Bemessungsgrundlage für die KESt dient. Das ist in folgender Rechnung beispielhaft dargestellt:

Versicherungsleistung	45.000 EUR
./ Summe der eingezahlten Beiträge	30.000 EUR
Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag alt (ohne Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n.F.)	15.000 EUR
davon Erträge aus Fonds ab dem 01.01.2018	8.000 EUR
./ Teilfreistellung i. H. v. 15 %	1.200 EUR
Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag neu	13.800 EUR

7 Was gilt bei einem erteilten Freistellungsauftrag bzw. bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung?

Selbstverständlich können Sie uns auch zukünftig einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen. Wir werden diese bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrages in gewohnter Weise berücksichtigen.

Auf die Besteuerung des Fonds und die damit verbundene Abführung von 15 % Körperschaftsteuer auf bestimmte Erträge haben der Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungsbescheinigung keinen Einfluss.

8 Wann darf die Teilfreistellung nicht angewendet werden?

Die Teilfreistellung darf, laut aktuellen gesetzlichen Regelungen, bei bereits heute steuerlich geförderten Produkten nicht angewendet werden. Demnach erfolgt die Teilfreistellung nicht bei:

- lebenslangen Rentenleistungen
- Auszahlung von steuerfreien Todesfallleistungen
- Auszahlung von steuerfreien Kapitalauszahlungen nach altem Steuerrecht (Vertragsabschluss vor dem 01.01.2005)
- geförderten Altersvorsorgeprodukten wie betriebliche Altersvorsorge, Riester- und Basis-Rente
- steuerfreien Überschusserträgen aus Risikoversicherungen (Berufsunfähigkeitsversicherung Invest)

9 Wo sehe ich den Teilfreistellungsbetrag?

In Ihrer Steuerbescheinigung, die Sie zusammen mit der Auszahlung der Versicherungsleistung bzw. nachgelagert erhalten, ist bereits der steuerpflichtige Unterschiedsbetrag unter Berücksichtigung der Teilfreistellung ausgewiesen. Der Gesetzgeber sieht nach aktuellem Stand keinen separaten Ausweis des Teilfreistellungsbetrages vor.

10 Fondsanpassungen der Deka zum 01.01.2018

Aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes hat die Deka insbesondere an folgenden Fonds Anpassungen vorgenommen:

Fondsname	ISIN	Erhöhung der Mindestaktienquote auf 51%	Umstellung der Ertragsverwendung des Fonds von thesaurierend auf ausschüttend*
AriDeka CF	DE0008474511	x	
Deka-BasisAnlage offensiv	DE000DK2CFT3	x	x
Deka-DividendenDiscount CF	DE000DK2CGN4	x	
Deka-DividendenStrategie CF	DE000DK2CDS0	x	
Deka-Europa Nebenwerte TF	LU0075131606	x	
Deka-EuropaValue CF	LU0100187060	x	
DekaFonds CF	DE0008474503	x	
Deka-GlobalChampions CF	DE000DK0ECU8	x	x
Deka-GlobalChampions TF	DE000DK0ECV6	x	x
Deka-Globale Aktien LowRisk CF (A)	LU0851806900	x	
DekaLuxTeam-EmergingMarkets	LU0350482435	x	
DekaStruktur: 2 ChancePlus	LU0109012277	x	
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	x	
DekaTresor	DE0008474750		x
IFM AktienfondsSelect	LU0137266473	x	

* Bisher flossen die Erträge aus Ihren Fondsanteilen unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile (Thesaurierung). Seit dem 01.01.2018 werden diese Erträge ausgeschüttet und zum jeweiligen Wert des Fondsanteils unverzüglich wieder angelegt und Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben.

Weitere Informationen speziell zu Ihren Fonds können Sie auch unter www.deka.de in der Rubrik Produkte/Fondssuche abrufen. Dort finden Sie u. a. das aktuelle Fondsporträt sowie Informationen zur Wertentwicklung Ihrer Fonds.